

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen  
anlässlich der Invictus-Games in Düsseldorf**

**vom 04. September 2023**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Invictus-Games in Düsseldorf werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**1. „ED-R Düsseldorf-1 (UAS)“**

**1.1 Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit 3NM Radius um 51 15 42 N 006 44 00 E.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 09. September 2023 13:00 Uhr UTC bis zum 16. September 2023 22:00 Uhr UTC.

**1.4 Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizei
- b) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Trainingsflüge und Übungsflüge sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Nordrhein-Westfalen im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dem Vorbehalt des Polizeiführers. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

**2. „ED-R Düsseldorf-2“**

**2.1 Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit 3NM Radius um 51 15 42 N 006 44 00 E.

**2.2 Vertikale Begrenzung**

GND - FL100.

## 2.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 09. September 2023 bis zum 16. September 2023. Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 129,875 MHz („Langen Information“) erfragt werden.

## 2.4 Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) von Staatsluftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung
- b) der Bundeswehr,
- c) der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- d) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- e) Ambulanzflüge sowie
- f) ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Nordrhein-Westfalen im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (Rufzeichen „Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

## 3. „ED-R Düsseldorf-3“

### 3.1 Seitliche Begrenzungen

Kreis mit 30NM Radius um 51 15 42 N 006 44 00 E, sofern deutsches Hoheitsgebiet betroffen ist.

### 3.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

### 3.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 09. September 2023 bis zum 16. September 2023. Die tatsächlichen Aktivierungszeiten werden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit einem Zeitvorlauf von ca. 48 Stunden vor Aktivierung per NOTAM bekanntgemacht

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenzen 129,875 MHz („Langen Information“) erfragt werden.

### 3.4 Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- a) von Staatsluftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung
- b) der Bundeswehr,
- c) der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- d) im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- e) Ambulanzflüge sowie
- f) ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Nordrhein-Westfalen im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dessen Vorbehalt. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Nordrhein-Westfalen den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (Rufzeichen „Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### 3.5 Hinweis

Durchfluggenehmigungen, die für andere Gebiete mit Flugbeschränkungen erteilt wurden, schließen eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Düsseldorf-3" nicht ein. Soweit Flüge in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R111 geplant sind, ist während der Aktivierungszeiten des „ED-R Düsseldorf-3“ zusätzlich eine Durchfluggenehmigung für das Gebiet mit Flugbeschränkungen "ED-R Düsseldorf-3" erforderlich.

## 4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

## 5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmer an der Preisverleihung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 04. September 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Timo Steinhoff', written over a light blue grid background.

Timo Steinhoff

